

Allgemeine Mietbedingungen der

APi – Automotive Process Institute GmbH
Wittenberger Straße 15
04129 Leipzig

- im folgenden "Vermieter" -

1. LEISTUNGEN DES VERMIETERS

- 1.1 Der Vermieter wird den Roboter in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag liefern, aufstellen und am Aufstellungsort in Betriebsbereitschaft versetzen.
- 1.2 Der Vermieter übernimmt neben der Lieferung, Aufstellung, erstmaligen Inbetriebnahme und Überlassung des Roboters während der Dauer des Mietverhältnisses die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung des Roboters- soweit dies nicht gemäß Ziffer 3 durch den Mieter zu erfolgen hat -, sowie die Bereitstellung der in Zusammenhang mit dem Roboter verwendeten Software und deren Updates.

- 1.3 Die Lieferung des Roboters erfolgt durch den Vermieter per LKW zum Aufstellungsort des Mieters. Die Kosten der Lieferung einschließlich Verpackung für den LKW-Transport und Transportversicherung trägt der Vermieter. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung des Mieters zumutbar sind.

Treten Umstände ein, die die Anlieferung verzögern und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, insbesondere Verzögerungen bei technischen Klärungen, die ein Mitwirken des Mieters erfordern, Unterlassen anderer erforderlicher technischer oder sonstiger Mitwirkungshandlungen des Mieters, verspäteter Herstellung der Montagevoraussetzungen oder nachträglichen Änderungen des Roboters, so verschieben sich die im Mietvertrag genannten Termine angemessen.

Wenn die Verschiebungen infolge solcher Umstände so wesentlich sind, dass sich die Verschiebung der im Mietvertrag genannten Termine nicht mehr exakt ermitteln lässt, insbesondere wenn Verzögerungen oder Unterbrechungen aus vom Vermieter nicht zu vertretenden Gründen einen Zeitraum von insgesamt mehr als vier Wochen überschreiten, werden sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung der im Mietvertrag genannten Termine einigen. Im Falle eines Scheiterns der Einigung hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag zu kündigen.

2. BETRIEB DES ROBOTERS

- 2.1 Die Gefahr der vom Mieter zu vertretenden Verschlechterung oder des vom Mieter zu vertretenden Untergangs des Roboters geht mit der Überlassung des

Roboters an den Mieter im Rahmen der Übergabe in den Betriebsprozess am Ort der Nutzung auf den Mieter über.

Dies gilt auch für die Gefahr der zufälligen oder von Dritten verursachten Verschlechterung oder des zufälligen oder von Dritten verursachten Untergangs des Roboters, soweit die Versicherung des Mieters diese Schäden deckt.

- 2.2 Eine vom Mietvertrag abweichende Nutzung des Roboters, hierzu gehört auch jede Änderung des Standortes des Roboters, bedarf der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung des Roboters an Dritte ist ausgeschlossen.

Ein Kündigungsrecht entsteht durch die Verweigerung der Genehmigung der Untervermietung nicht.

- 2.3 Der Mieter hat alle Betriebsvoraussetzungen gemäß des Mietvertrags für die Aufstellung, Inbetriebnahme und den Betrieb des Roboters zu schaffen und während der Dauer des Mietverhältnisses aufrecht zu erhalten, insbesondere auf eigene Kosten Schnittstellen zu schaffen und Beistellungen (Stromanschluss, Strom, Netzverbindung) zu leisten, soweit diese für den vertragsgemäßen Betrieb des Roboters erforderlich sind.

Soweit Betriebsvoraussetzungen während der Dauer des Mietverhältnisses aufgrund der Aufgabe, Neuschaffung oder Änderung technischer Standards überholt sind oder sich neue technische Möglichkeiten eröffnen, die für den Betrieb des Roboters förderlich sind, kann der Vermieter die Betriebsvoraussetzungen nach billigem Ermessen anpassen.

- 2.4 Anlässlich der Übergabe in den Betriebsprozess wird nach der erstmaligen Inbetriebnahme durch den Vermieter ein Protokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird. Mängel, die den Betrieb des Roboters nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Mieter nicht zur Verweigerung der Übernahme. Nach erfolgter Übergabe verzichtet der Mieter darauf, Mängel geltend zu machen, die bei der Übergabe nicht festgestellt wurden, es sei denn, dass es sich um versteckte Mängel handelt. Versteckte Mängel und nach der Übergabe entstehende Mängel sind dem Vermieter durch den Mieter zur Wahrung

seiner Rechte unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Der Mieter wird dem Vermieter Gelegenheit zur Beseitigung etwa vorhandener Mängel geben.

2.5 Der Mieter hat den Roboter jederzeit schonend und pfleglich zu behandeln, sie zu überwachen und zu sichern sowie sie vor nicht befugtem Zugriff zu schützen. Der Mieter hat für das Verhalten seiner Mitarbeiter und Dritter, die mit seiner Zustimmung auf das Betriebsgelände gelangen oder sich dort befinden, einzustehen. Den Roboter wird nur für einen vorübergehenden Zweck am Nutzungsort des Mieters eingefügt und gilt nicht als dauerhaft mit dem Grundstück verbunden. Der Mieter wird den Roboter, soweit dies der Vermieter nicht übernimmt, deutlich erkennbar als im Eigentum des Vermieters stehend kennzeichnen. Der Mieter ist nicht berechtigt, auf dem Roboter angebrachte Kennzeichnungen gleich welcher Art zu entfernen.

2.6 Der Mieter hat die im Mietvertrag vorgegebenen Standardprozesse des Roboters einzuhalten.

2.7 Der Mieter holt alle zur Einrichtung und Nutzung des Roboters innerhalb seines Betriebes möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen unverzüglich und auf eigene Kosten ein. Er hat alle hiermit in Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen und sonstige Abgaben zu beachten.

Der Mieter hat die Genehmigungen dem Vermieter auf Anforderung nachzuweisen. Der Vermieter kann vom Mieter verlangen, dass er einschlägige Prüfbescheinigungen eines anerkannten Sachverständigen vorlegt. Wenn, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung, bauliche Änderungen oder Einbauten in das Betriebsgebäude für die Anlieferung, die Inbetriebnahme oder den Betrieb des Roboters notwendig werden, trägt die Ausführung und die entstehenden Kosten hierfür der Mieter.

2.8 Der Mieter hat den Roboter weder ganz noch teilweise auf Dauer ungenutzt zu lassen, ohne den Vermieter hierüber schriftlich zu unterrichten.

2.9 Der Mieter hat während der Dauer des Mietvertrags auf seine Kosten dem Vermieter und dem vom ihm beauftragten Personal zu den üblichen Geschäftszeiten des Mieters freien Zugang zum Roboter zu verschaffen.

3. MIETE, INSTANDHALTUNG

3.1 Mit der Miete ist die Überlassung des Roboters einschließlich Software abgegolten. Instandhaltung und Instandsetzung des Roboters sind nur durch die Mietpauschale bzw. durch die Pauschale für Ersatz- und Verschleißteile abgegolten, soweit diese auf eine

übliche Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zurückgehen.

3.2 Lieferungen und Leistungen, die über Ziffer 3.1 hinausgehen und nicht nach Ziffer 4 vom Vermieter geschuldet sind, werden gesondert angemessen berechnet und vergütet.

3.3 Instandhaltung und Instandsetzung des Roboters erfolgen ausschließlich durch den Vermieter oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Die laufende Reinigung und Pflege gemäß Betriebsanleitung hat durch den Mieter zu erfolgen.

3.4 Der Mieter kann gegenüber der Miete oder sonstigen Forderungen des Vermieters mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, sofern die Forderungen des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, sofern die Forderungen nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG DES VERMIETERS, VORNAHME VON ARBEITEN AM ROBOTER

4.1 Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass die bei Übergabe vorgesehene Auslegung des Roboters für die vertragliche Nutzung am Ort der Nutzung ausreichend ist.

4.2 Den Roboter ist bei Übergang in den Betriebsprozess frei von Fehlern im Material, in der Konstruktion und der Herstellung, die die Tauglichkeit zu dem nach dem Mietvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

4.3 Den Roboter kann bei Übergang in den Betriebsprozess allgemein gewerblich genutzt werden. Der Vermieter ist nicht dafür verantwortlich, dass evtl. notwendige behördliche Genehmigungen zur Einrichtung und Nutzungsart des Roboters erteilt werden bzw. Genehmigungen fortbestehen.

4.4 Im Falle von Mängeln des Roboters, von Ersatzteilen oder Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen wird der Vermieter unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, vorbehaltlich Ziffer 4.10 unten, wie folgt Abhilfe schaffen:

- Der Vermieter wird die Kosten der Servicetechniker für den Aus- und Einbau tragen. Die Kosten für Ersatz- und Verschleißteile trägt der Mieter. Ein Recht des Mieters zur Ersatzvornahme wird für den Fall des Verzuges ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Vermieters gegeben sind.
- Dem Vermieter bleibt vorbehalten, den Roboter insgesamt oder teilweise funktional vergleichbar

auszuwechseln, wobei die Bestimmungen des Mietvertrags entsprechend gelten.

- 4.5 Zur Vornahme aller, insbesondere der sich aus dem Mietvertrag oder dem Vermieter nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Prüfungen, Instandhaltungen, Instandsetzungen und Ersatzlieferungen sowie der Aufstellung und des Abbaus hat der Mieter - auch außerhalb von Gewährleistungsarbeiten - dem Vermieter die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Der Vermieter kann solche Arbeiten auch ohne Zustimmung des Mieters anordnen oder vornehmen. Dies gilt auch für Arbeiten, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind. Die Arbeiten werden dem Mieter vorher angekündigt, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug. Der Mieter hat den Roboter stets zugänglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden. Der Vermieter wird nach Möglichkeit auf die geschäftlichen Belange des Mieters die notwendige Rücksicht nehmen.
- 4.6 Der Vermieter behält sich vor, fahrzeugbezogene Daten zu speichern und weiter zu verarbeiten. Der Mieter wird gegenüber dem Kunden die vertragliche Grundlage für die Speicherung und Verwertung der anonymisierten Daten des Kunden schaffen.
- 4.7 Wenn aufgrund der Verletzung bei Übergabe bestehender oder neu ergehender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen Änderungen oder Ergänzungen des Roboters notwendig werden, trägt die Kosten hierfür der Mieter. Der Mieter hat den Vermieter über eine etwaige Verletzung solcher Anforderungen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.8 Soweit der Mieter Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb von Gewährleistungsarbeiten dulden muss, sind Schadensersatzansprüche, Aufrechnung, Minderung und Zurückbehaltung von Zahlungen ausgeschlossen, sofern Beeinträchtigungen des Betriebes des Mieters aufgrund der Arbeiten nicht entstehen oder nicht länger als sechs Arbeitstage ununterbrochen andauern.
- 4.9 Zur Wahrung der ihm eventuell zustehenden Ansprüche gegen den Vermieter sichert der Mieter zu, sämtliche im Zusammenhang mit dem Roboter aufgetretenen oder vermuteten Mängel oder Schäden dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, welche nicht am Roboter oder den vermessenen Fahrzeugen selbst entstanden sind.
- 4.10 Eine etwaige Garantieverantwortung des Vermieters für anfängliche Mängel des Roboters wird ausgeschlossen. Etwaige Rechte des Mieters zur Minderung der Miete oder zur Kündigung des Mietvertrags sowie weitere

Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Ansprüche des Mieters aufgrund von Mängeln des Roboters auf Ersatz von Schäden, die nicht am Roboter oder den vermessenen Fahrzeugen selbst entstanden sind, insbesondere ein Betriebsausfallschaden.

4.11 Ausgeschlossen sind auch Ersatzansprüche des Mieters bei vom Vermieter verschuldeter nicht rechtzeitiger Montage, Inbetriebnahme oder Übergabe des Roboters.

4.12 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Schäden aufgrund eines Mangels, soweit der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Eigenschaft des Roboters zugesichert oder garantiert hat; die Angaben zum Roboter in Anhang 1 und 2 des Mietvertrags stellen keine Zusicherungen oder Garantien des Vermieters dar.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten weiter nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf) haftet der Vermieter - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden; die Begrenzung auf den vertragstypischen Schaden gilt auch im Falle der groben Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen, soweit nicht eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

4.13 Alle Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Entstehung des Schadens.

5. TECHNISCHE ÄNDERUNGEN

5.1 Der Vermieter ist zu einer Änderung des Roboters insoweit berechtigt, als die Änderung eine Verbesserung oder technisch zumindest gleich geeignete Lösung darstellt. Der Mieter ist zu technischen Veränderungen oder Manipulationen an dem Roboter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt. Führen Änderungen des Roboters durch den Vermieter zu einer Veränderung des Lieferungs- und Leistungsumfangs des Vermieters oder des Umfangs der notwendigen Beistellungen des Mieters, so ist hierüber vor

Durchführung der Änderungen eine Vereinbarung zu erzielen, soweit der Vermieter diese Kosten nicht übernimmt.

- 5.2 Der Vermieter hat Änderungswünsche des Mieters, die die Ausführung des Roboters betreffen und durch örtliche Gegebenheiten, Vorschriften oder Auflagen geboten sind, zu berücksichtigen, soweit ihm dies unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Möglichkeiten zumutbar ist. Über die Kosten, eventuelle Mehr- oder Minderpreise und die eventuelle Verlängerung des Mietverhältnisses werden sich die Parteien vor Durchführung solcher Änderungen verständigen. Soweit eine Verständigung nicht vor Beginn der Durchführung zustande kommt, kann der Vermieter diese nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen.

6. KÜNDIGUNG

- 6.1 Das Recht zur Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien ebenso wie das Sonderkündigungsrecht des Vermieters unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- der Mieter mit fälligen Zahlungen länger als zwei Wochen in Verzug gerät;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Mieter zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO verpflichtet ist;
 - der Mieter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch des Roboters aufnimmt oder fortsetzt oder den Roboter ohne Zustimmung des Vermieters vom Ort der Nutzung entfernt;
 - der Mieter die im Mietvertrag vorgegebenen Betriebsvoraussetzungen oder die gemeinsam erarbeiteten Standardprozesse nicht einhält, unbefugt technische Veränderungen oder Manipulationen am Roboter vornimmt oder den Roboter unbefugt einem Dritten überlässt oder gegen eine weitere wesentliche Bestimmung des Mietvertrags, insbesondere Ziffer 2.5 und Ziffer 8 der Mietbedingungen verstoßen hat; oder
 - eine Partei sonst eine Pflicht des Mietvertrags verletzt hat, jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung, sofern eine solche Frist bzw. Abmahnung insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung oder sonstiger besonderer Umstände nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.
- 6.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und kann auch per Telefax übermittelt werden.

- 6.3 Setzt der Mieter nach Beendigung des Mietvertrags, gleich aus welchem Grund, den Gebrauch des Roboters ganz oder teilweise fort, gilt das Mietverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit verlängert. Dazu bedarf es keines ausdrücklichen Widerspruches einer der Parteien.

7. BESICHTIGUNGSERLAUBNIS

Der Mieter gestattet dem Vermieter bereits während des laufenden Mietverhältnisses, den Roboter mit weiteren Kunden und/oder Interessenten zu besichtigen, sofern die Besichtigung unter Begleitung eines Beauftragten des Vermieters erfolgt und Termine vorher mit dem Mieter abgestimmt worden sind. Wenn schutzwürdige Interessen des Mieters entgegenstehen, insbesondere eine Verletzung von Betriebsgeheimnissen zu befürchten ist oder aus einer Konkurrenzsituation Nachteile für den Mieter zu erwarten sind, kann die Besichtigung verweigert werden. Der Vermieter ist berechtigt, die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen und deren jeweiligen Stand zu dokumentieren.

8. HAFTUNG DES MIETERS, VERSICHERUNGEN

- 8.1 Für alle durch den Mieter, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte verschuldeten Schäden, die am Roboter entstehen, hat der Mieter aufzukommen. Der Mieter stellt den Vermieter frei, wenn dieser wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen wird.
- 8.2 Sofern dem Vermieter daraus Kosten entstehen, dass er als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet ist, gilt als Voraussetzung für die Freistellung durch den Mieter, dass gleichzeitig auch ein Anspruch gegen den Mieter als Handlungsstörer möglich ist.
- 8.3 Der Mieter ist von den in Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 genannten Verpflichtungen ganz oder teilweise frei, wenn und soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Vermieters vorliegt.
- 8.4 Der Mieter hat zur Deckung seiner Haftung folgende Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die Schäden regulieren, die am Roboter entstehen oder von ihr ausgehen:
- (a) Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 500.000,00 die den Roboter einschließt; und
 - (b) Sachversicherung des Roboters gegen am Sitz der Betriebsstätte versicherbare Risiken, insbesondere Diebstahl.

9. PFLICHTEN NACH BEENDIGUNG DES MIETVERTRAGS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Roboter unverzüglich an den Vermieter

zurückzugeben. Dazu wird der Vermieter den Roboter auf Kosten des Mieters am Aufstellungsort auf dem Betriebsgrundstück des Mieters abbauen und abtransportieren. Der Mieter stellt zu seinen Kosten für die Demontage eine Transportmöglichkeit (z.B. Stapler) mit einer Traglast von mindestens 2 t zur Verfügung.

- 9.1 Bei Rückgabe hat den Roboter einsatzfähig, unbeschädigt und, normale Abnutzung ausgenommen, in technisch und optisch einwandfreiem Zustand zu sein.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 10.1 Hat der Mieter nach dem Mietvertrag mehrere Roboter gemietet, so gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen auch für einzelne Geräte.

- 10.2 Dem Vermieter ist es gestattet, andere Personen oder ein Unternehmen an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten des Mietvertrages mit befreiender Wirkung für den Vermieter eintreten oder seine Pflichten aus dem Mietvertrag durch Dritte als Erfüllungsgehilfen wahrnehmen zu lassen.

- 10.3 Auf alle Zahlungen gemäß des Mietvertrags ist, auch wo dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, die jeweils gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

- 10.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen unberührt.